

Der Pranger

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **31 (1941)**

Heft 34

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-647671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu finden und in dem Protokoll steht fest und sauber — sie blieb stehen durch Aufschlag auf einen festen Gegenstand, punktum. Wo aber der feste Gegenstand geblieben ist, weiß kein Mensch. Hoffentlich sagt mir der Referent nicht am Tatort, daß der Felsen, an dem die Uhr kaputt ging, von der anderen Person

in der Tasche mitgenommen wurde. Ich fürchte, mein Lieber“, brüllte er ohne Unterbruch weiter, „die Uhr wurde absichtlich zerfchlagen und wer richtig lesen kann, wird dann leicht herausfinden können, wieviel Uhr es geschlagen hat.“

Fortsetzung folgt.

Der Pranger.

Im Mittelalter kannte man neben einer ganzen Anzahl von uns recht wenig sympathischen Strafen auch eine, die man heute mit Fug und Recht wieder verwenden könnte: das An-den-Pranger-stellen. Da wurden Männer und Frauen, alte und junge, auf öffentlichem Plage gewissermaßen „ausgestellt“, damit alle Bewohner sähen, wer sich dieses oder jenes Vergehens schuldig gemacht habe. Schandpfahl nannte man den Pranger, und das An-Schandpfahl-stehen-müssen war wohl ebenso gefürchtet, wie die damit verbundene Strafe, so drastisch sie im einen oder anderen Falle auch sein mußte.

Nun kann man sich zu mittelalterlicher Rechtsprechung und den dazu gehörenden Strafen einstellen wie man will — mir scheint, gerade das An-den-Pranger-stellen hatte ganz zweifellos seine guten Seiten. Heute ist man in derlei Dingen recht zimperlich geworden und verschweigt fogar in Zeitungsberichten schamhaft jeden Namen:

„Heute wurden wegen wiederholtem Diebstahl zu 6 Monaten Zuchthaus verurteilt St. aus B. und P. ebenfalls aus B.“ usw.!

Wenn aber das landläufige Stehlen mehr oder weniger Privatfache jedes Einzelnen ist, so daß, wenn er gefaßt und abgeurteilt ist, die Veröffentlichung seines Namens eigentlich fast belanglos wird, gibt es seit einiger Zeit eine neue Kategorie von Missetaten, ja, ich glaube, man könnte füglich von Verbrechen reden, über die wir nun einmal ein wenig plaudern wollen.

Um es vorweg zu nehmen, ich habe die Verstöße und Vergehen gegen die Maßnahmen und Vorschriften für die Sicherung unserer Landesversorgung im Auge. Dazu zähle ich auch die notorischen Hamsterer, die auf das erste Gerücht über neue Rationierungen hin, die betreffende Ware im Übermaß kaufen.

Alle diese Verstöße und Vergehen gehören nach meiner Meinung an den Pranger. Ich meine nun gar nicht etwa, daß man Frau Direktor N. N. deswegen 24 Stunden auf dem Bundesplatz ausstellen sollte, weil sie irgendwie aus wenig entwickeltem Gemeinschaftsgefühl gesündigt hat. Aber vielleicht könnte man im Stadtanzeiger eine neue Rubrik eröffnen: „Strafen wegen unsozialem Verhalten!“ oder „Schlechte Schweizer und Schweizerinnen“. Und dann hieße es etwa:

„Hans Günther, Kaufmann in Bern, Wasserstraße 97, wurde wegen Vergehen gegen die Vorschriften über den Bezug von flüchtigem Brennstoff zu einer Buße von Fr. 80.— verurteilt.“

oder:

„Frau Frieda Eigener, Bümpliz, Jungfrauweg 42, wurde wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen . . . zu einer Buße von Fr. 50.— verurteilt.“ usw.

Glauben Sie mir, verehrte Leser und ebenso verehrte Leserinnen, daß sich diese Rubrik im Stadtanzeiger bald einmal allergrößter Beliebtheit erfreute? (Natürlich nur bei Damen, die nicht dort aufgeführt wären!) Und daß hier der Schandpfahl in neuzeitlicher Form durchaus am Plage wäre, wird wohl niemand bezweifeln. Denn Vergehen gegen die Landesversorgung gehen, im Gegensatz zu einem landläufigen Diebstahl oder Schlägerei, oder einer Wechselfälschung, alle an. Was ein Einzelner oder eine Einzelne für sich nimmt, ohne da-

zu berechtigt zu sein, das nimmt sie alle n, dem ganzen Volke weg.

Nun gibt es in dieser Hinsicht noch allerlei Vergehen — nein, Verbrechen — die durch den Gesetzesparagrafen leider nicht, oder noch nicht erfaßt sind.

Da wird erzählt als feststehende Tatsache: Die Familie N. N. beziehe, obschon sie bloß vier Köpfe zähle, alle Tage 12 l Milch. Wozu dies enorme Quantum? Nun, die Milch werde entrahmt, der Rahm zu Butter verarbeitet und die entrahmte Milch dann einfach weggeschüttet. Ob dies stimmt? Man wird mir nun entgegenhalten, man müßte so etwas unverzüglich abklären. Aber was dann? Milch ist nicht rationiert und doch wäre das eben Geschilderte kraß genug, um — an den Pranger gestellt zu werden.

„Man“ erzählt weiter: Gegenwärtig finde man in den Reichrichteffeln kiloweise alte, d. h. lehtjährige, Kartoffeln, die im Herbst des Jahres 1940 zentnerweise eingekauft und nun nicht aufgebraucht wurden. Und Kartoffeln mit bereits langen Keimschöfen kann man doch nicht mehr essen, wenn bereits diesjährige zu kaufen sind! Man denke! wo man sich sonst schon alle möglichen Einschränkungen gefallen lassen muß! Also wenigstens fort mit den alten Kartoffeln!

Auch mit der Brennstoffrationierung ging es da und dort nicht ganz nach Gesetz und Paragraphen. Herr B. hatte für sein Einfamilienhaus ziemlich genau die doppelte Menge Holz zur Verfügung wie Herr P., obschon dessen Haus keineswegs kleiner war. Weshalb? Weil Herr B. schamlos genug war, erstens seine Vorräte nicht anzugeben, und zweitens alle möglichen Gründe anzuführen, um eine möglichst große Zuteilung zu erhalten. Fehler des Brennstoffamtes! höre ich einwenden. Entschuldigung — ich bin zwar nicht der Rechtsberater dieser Amtsstelle — aber auch das Brennstoffamt darf sich darauf berufen, daß sich das Moralische eigentlich von selbst versteht.

Damit aber treffen wir ja auf den wunden Punkt.

„Man“ findet es durchaus am Plage, wenn all die Vorschriften über Rationierung und Einschränkung umgangen werden können. Nicht vor der Öffentlichkeit — nein, lieber nicht! aber vor dem eigenen Gewissen. Es ist fast so wie beim Verzollen. Und da kommt mir eben eine Feststellung in den Sinn, die ein hoher deutscher Zollbeamter mir im Jahre 1922 geäußert hat. Damals wütete — man darf schon so sagen — in Deutschland die Inflation, und man konnte für Golddollars und Schweizerfranken erstaunlich billig einkaufen. „Sehen Sie“, sagte der erwähnte Herr, „heute schmuggelt alles und jeder Mann: Professoren, Kaufleute, Pfarrer, Lehrer! Wem sollen wir aufs Wort noch glauben?“

Ist es nicht ein wenig ähnlich mit dem Hamstern im weitesten Sinn des Wortes? Und wäre da nicht der Pranger in der neuzeitlichen Form des gedruckten Namens einfach eine famose Einrichtung? Denn all diese Leute, die ohne irgendwelche Gewissensbisse für sich sorgen, unbekümmert um Vorschriften, unbekümmert darum, ob andere darben und Mangel leiden, die Vorhandenes in Unmengen einkaufen, um es eventuell fogar verderben zu lassen, sind nicht „Schädlinge am Volksganzen“, nein, das ist viel zu zahm; sie sind ganz einfach Lumpenzerle und sie verdienen, daß man mit Fingern auf sie zeigt! —e—